

# **Bildungspaket Ostholstein Mitmachen möglich machen.**

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe - soziale und kulturelle Teilhabe -**

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden ab 2011 zusätzlich zu den bisher gewährten monatlichen Sozialleistungen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt. Hierzu zählt auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

### **Wer bekommt diese Leistung?**

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig, also unter 18 Jahre alt, sind.

### **Welche Kosten können übernommen werden?**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10,- € monatlich erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Volkshochschulkurs),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Für Aktivitäten, die überwiegend der Unterhaltung dienen, beispielsweise Kinobesuche, kann die Teilhabeleistung dagegen nicht eingesetzt werden. Solche Aktivitäten sind wie bisher aus der gewährten monatlichen Sozialleistung zu finanzieren.

### **Wie funktioniert das?**

Sie erhalten einen Gutschein für Teilhabe über einen Betrag von **bis zu 60,- €**, also die gesamte Teilhabeleistung für einen Bewilligungszeitraum von maximal 6 Monaten. Diesen Gutschein legen Sie oder Ihr Kind dort vor, wo Sie ein Angebot in Anspruch nehmen möchten, z.B. beim Sportverein. Sie können den gesamten Betrag für eine Aktivität einlösen oder aber die Teilhabeleistung auf mehrere Aktivitäten verteilen. Den eingelösten Gutscheinbetrag rechnet der Anbieter der Leistung direkt mit der auf dem Gutschein angegebenen Stelle ab.

Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit des Gutscheins zeitlich befristet ist. Sollte am Ende des Gültigkeitszeitraums noch ein Restbetrag auf dem Gutschein übrig sein, kann dieser auf den nächsten Bewilligungszeitraum übertragen werden.